

# Wochenblatt

Fernsprecher:  
Amt Siegmars Nr. 244.

für

## Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Nr. 50.

Sonnabend, den 14. Dezember

1912.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Nevoigtstraße 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Friseur Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Spaltzeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt. Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr. Berechnungserate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

### Gefunden

wurde in hiesiger Gasse 1 Handwagen.

Reichenbrand, am 13. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustadt, Rabenstein, Reichenbrand und Rottluff, am 6. Dezember 1912.

Die Gemeindevorstände.

### Bekanntmachung,

die Überladung des Fuhrwerks und die An- und Abfuhr von Baumaterialien und sonstiger Lasten zu und von Baustellen, Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen, Lehm-, Kies- und Sandgruben betr.

Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich nach Gehör des Bezirksausschusses veranlaßt, die möglichste Hintanhaltung von Tierquälereien folgendes zu verordnen:

1. Die Ladung darf die Leistungsfähigkeit der Zugtiere nicht übersteigen. Eine Überladung des Fuhrwerks, infolge deren die Zugtiere zur gehörigen Fortschaffung derselben unermöglicht werden, ist strafbar.  
2. Zum Abfahren von Baugrund, Steinen, Lehm, Kies, Sand oder dergleichen aus Baustellen, Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen und Gruben, sowie zum Anfahren von Baumaterialien dürfen Pferde oder andere Zugtiere nur benutzt werden, wenn zuvor von der befestigten Straße bis zur Ab- und Anfahrstelle eine das lockere Erdreich bedeckende feste Fahrbahn (Pflaster, Stein Schlag, Bohlen-, Schwellen- oder Knüppel-Belag) hergestellt ist. Diese Fahrbahn muß in zweckentsprechendem Zustande gehalten und ausschließlich benutzt werden.

3. Die Unternehmer von Bauten (Bauherr, Bauleiter und Bauausführende) i. S. von § 1. Absatz 2 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900, sowie die Inhaber von Lagerplätzen, Ziegeleien, Steinbrüchen und Gruben, welche die Überladung des Fuhrwerks bilden oder die Herstellung und Instandhaltung der Fahrbahn unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haftstrafe belegt. Gleiche Strafe trifft die Geschäftsführer, welche überladene Fuhrwerke befördern und erforderlichenfalls nicht für genügenden Vorsicht sorgen oder welche die feste Fahrbahn nicht benutzen oder vor deren Herstellung zu oder von den bezeichneten Stellen fahren.

Verantwortlich für Einhaltung dieser Vorschriften ist auch die mit der Aufsicht an die Stellen nach besonders beauftragte Person.

4. Ausnahmen von der Bestimmung in § 2 können von der königlichen Amtshauptmannschaft Antrag zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Herstellung der Fahrbahn mit überwindlichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist und anderweitig Vorkehrungen zur Verhütung von Überanstrengung und Mißhandlung der Zugtiere getroffen werden.  
Chemnitz, den 29. November 1912. Die königliche Amtshauptmannschaft.

### Bekanntmachung.

Auf Grund der Reichsversicherungsordnung können Versicherte, die das 40. bez. 60. Lebensjahr vollendet haben und in keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung mehr stehen bez. die Versicherung nicht freiwillig fortgesetzt haben, die etwa verloren gegangene Anwartschaft auf Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung dadurch erneuern, daß sie vor Ablauf des Jahres 1912 eine versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufnehmen und bei dieser oder aber durch freiwillige Beitragsleistung wenigstens einen Wochenbeitrag entrichten.

Im Falle der Nichtbefolgung des Vorstehenden würden sie mindestens 200 bez. 500 Beitragswochen entrichten und müssen außerdem mindestens schon früher 1000 bez. 500 Beitragswochen gesteuert haben, bevor die Anwartschaft wieder erteilt werden würde.

Weitere entsprechende Auskunft erteilen die unterzeichneten Gemeindevorstände sowie die Ortskrankenkassen.

Neustadt, Reichenbrand, Rottluff und Rabenstein, am 9. Dezember 1912.

Die Gemeindevorstände.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz unterm 22. Oktober 1912 eine

**Polizeiverordnung über die Teilvermietung einschließlich des Schlafstellenwesens**

erlassen hat, welche am 1. Januar 1913 in Kraft tritt. Die Verordnung liegt zu jedermanns Einsicht in hiesigen Rathause öffentlich aus und werden alle Beteiligten zur strengen Nachachtung der neuen Bestimmungen hiermit angehalten.  
Neustadt, am 6. Dezember 1912. Der Gemeindevorstand.

### Rechnungseinreichung.

Diesjenigen Lieferanten, welche vom Jahre 1912 noch Forderungen an die hiesigen Gemeindekassen einschließlich der Schulklasse) haben, werden hiermit aufgefordert, die Rechnungen bis Ende dieses Jahres

eingzureichen.

Neustadt, am 12. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate aus folgende, jedoch sofort wieder wählbare Mitglieder, und zwar die Herren: Hermann Barthel, Oskar Berger, Hermann Crusius, Max Hofmann, Louis Matthes.

Es sind deshalb Ergänzungswahlen vorzunehmen und zwar sind in Gemäßheit des Ortsstatuts am 25. September 1901 nicht Nachtrügen für diesmal zu wählen:

in der Klasse der **höchstbesteuerten Anässigen**: 3 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner, **mindestbesteuerten Anässigen**: 2 Ausschußmitglieder und 2 Ersatzmänner, **mindestbesteuerten Unanässigen**: 1 Ausschußmitglied und 3 Ersatzmänner.

Behufs Vorbereitung der nach dem Gesetze und dem Ortsstatute zwischen den einzelnen Klassen vorzunehmenden Wahlen liegen vom 16. November 1912 die Gemeinderatswahllisten 14 Tage lang in der Expedition der Gemeindeverwaltung hier zu jedermanns Einsicht aus und können Einsprüche gegen dieselben innerhalb dieser Zeit von den Beteiligten bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand erhoben werden. Am 7. Dezember 1912 ist die Wahlliste zu schließen und können von diesem Tage ab unerledigte Einsprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Alle stimmberechtigten Gemeindeglieder, welche in den Listen sich nicht eingetragen befinden, werden sich an der Abstimmung nicht beteiligen.

Die Wahlen selbst sind auf

**Sonntag den 15. Dezember 1912**

die **mindestbesteuerten Unanässigen Gemeindeglieder** von Punkt 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags,

**Montag den 16. Dezember 1912**

die **höchstbesteuerten anässigen Gemeindeglieder** von Punkt 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und

die **mindestbesteuerten anässigen Gemeindeglieder** an demselben Tage von Punkt 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags

### im Restaurant „Schweizerhaus Rabenstein“

(Besitzer: Arthur Richter, Antonstraße 10)

anberaumt. Als **Wahlvorsteher** ist der unterzeichnete **Gemeindevorstand** und als Stellvertreter Herr Gemeindeglieder **Johannes Eise** bestimmt worden.

Es werden alle stimmberechtigten Gemeindeglieder geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit dem Bemerkten, daß die bis zum Ablauf der festgesetzten Stunden noch nicht Erschienenen nicht weiter zur Teilnahme an der Wahl zugelassen werden können.

Auf den Stimmzetteln sind die Namen und die Klasse, für welche die einzelnen Gewählten rangieren sollen, **deutlich und zweifellos** anzugeben.

Die Stimmzettel sollen von weißem Papier sein und eine einheitliche Größe von einem  $\frac{1}{4}$  Bogen = 10/16 cm haben.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Abänderungsgesetzen sind im allgemeinen **stimmberichtig** alle Gemeindeglieder, die die **sächsische Staatsangehörigkeit** besitzen, **das 25. Lebensjahr erfüllt haben** und im Gemeindebezirk **anässig** sind oder daselbst seit **wenigstens 2 Jahren** ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben. Unanässigen Frauenpersonen, sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu.

**Wählbar** ist jedes stimmberechtigte männliche Gemeindeglied, welches im Gemeindebezirk seinen wesentlichen Wohnsitz hat und bei welchem die Voraussetzungen zu der betreffenden Klasse vorhanden sind.

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrecht** sind in § 35, die Gründe der **Ablehnung der Wahl** in § 38 der Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren selbst sind nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung und zwar bis **29. bez. 30. Dezember 1912** abends 5 Uhr bei der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz anzubringen.

Rabenstein, am 10. November 1912.

Der Gemeinderat.

Wilsdorf, Gem.-Vorst.

### Bekanntmachung.

Die nächste **Reinigung der Schornsteine** in der Gemeinde Rabenstein wird in der Zeit vom **18. Dezember 1912 bis 8. Januar 1913** erfolgen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Dezember 1912.

### Meldungen im Fundamt Rabenstein.

Gefunden: 1 Rinderoch. Verloren: 1 Portemonnaie mit 5 Mark Inhalt.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 12. Dezember 1912.

### Gemeinderatswahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Gemeinderate ein Drittel der Gemeindeglieder aus, und zwar die Herren: **Anton Bohse, Johann Müller und Ernst Schmiedel**, welche sofort wieder wählbar sind.

Es macht sich demzufolge die Wahl von

- 1 Vertreter aus der **II. — mittelbesteuerten — Klasse** der Anässigen,
- 1 " " **III. — niedrigbesteuerten — Klasse** " " " und
- 1 " " **Klasse der Unanässigen,**

und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1918 nötig.

Gleichzeitig ist aus den vier Klassen der Gemeindeglieder an Stelle der Herren **Anton Bohse, Hermann Adler, Oskar Ahnert und Hermann Berthold**, und zwar auf die Zeit vom 1. Januar 1913 bis mit 31. Dezember 1914 je 1 Ersatzmann zu wählen.

Die Wahlen finden

für die Klassen der „Anässigen“

**Sonnabend, den 28. Dezember 1912, nachmittags 6 bis 9 Uhr** und

für die Klasse der „Unanässigen“

**Sonntag, den 29. Dezember 1912, nachmittags 1 bis 4 Uhr**

im Gasthose „**Zum grünen Tal**“ hier selbst statt und werden alle **stimmberichtigten anässigen** und **unanässigen Gemeindeglieder** geladen, sich zur Vornahme dieser Wahl einzufinden, mit der Bedeutung, daß die bis 9 bezw. 4 Uhr an der Wahlurne noch nicht Abgefertigten zur Teilnahme an der Wahl **nicht** zugelassen werden können. Der Wahlakt ist **öffentlich** und die **Stimmzettel-Abgabe** hat in **Kouverts**, welche von der Gemeinde geliefert werden, zu erfolgen.

Die zu Wählenden sind auf dem im Termine abzugebenden Stimmzettel so genau anzugeben, daß über deren Personen kein Zweifel übrig bleibt.

Nach den Bestimmungen der rev. Landgemeinde-Ordnung vom 24. April 1873 und den Abänderungsgesetzen sind im allgemeinen **stimmberichtig** alle Gemeindeglieder, welche die **sächsische Staatsangehörigkeit** besitzen, **das 25. Lebensjahr erfüllt haben** und im Gemeindebezirk **anässig** sind oder daselbst seit **wenigstens 2 Jahren** ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Unanässige Frauenpersonen sowie juristischen Personen steht ein Stimmrecht nicht zu. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben; für die **anässige Ehefrau** kann jedoch der **Ehemann** stimmen, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. **Niemand** kann in derselben Gemeinde ein **mehrfaches Stimmrecht** ausüben.

Die **Wählbarkeit** steht jedem **stimmberichtigten männlichen Gemeindegliede** zu (in der hiesigen Gemeinde, also auch den sogen. **Forenfern**).

Die Fälle der dauernden oder vorübergehenden **Ausschließung vom Stimmrechte** sind in § 35, die Gründe der **Ablehnung der Wahl** in § 38 der rev. Landgemeinde-Ordnung bezeichnet.

**Einsprüche** gegen die aufgestellten Wahllisten, welche vom 3. Dezember bis mit 16. Dezember 1912 im Gemeindevorstande — Ratszimmer — zur Einsicht ausliegen, sind innerhalb der Auslegungsfrist, und zwar bis 16. Dezember 1912, nachmittags 6 Uhr bei dem unterzeichneten **Gemeindevorstande** zu erheben. **Einwendungen gegen das Wahlverfahren** aber nach § 51 der rev. Landgemeinde-Ordnung binnen 14 Tagen nach der Stimmauszählung, und zwar bis 11. bezw. 12. Januar 1913, nachmittags 6 Uhr bei der **Ag. Amtshauptmannschaft Chemnitz** anzubringen.

Zuletzt wird noch besonders darauf hingewiesen, daß die **Wahllisten** auch **Sonntag, den 8. und Sonntag, den 15. Dezember** er., **vormittags 11 bis 12 Uhr** im **Gemeindevorstande** eingesehen werden können.

Rottluff, am 29. November 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Rechnungs-Einreichung.

Diesjenigen, welche für Lieferungen u. im Jahre 1912 noch Forderungen an die hiesige Gemeindekassen (einschl. Schulklasse) haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche durch Einreichung von Rechnungen **umgehend, spätestens aber bis zum 31. Dezember** er. bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Rottluff, am 11. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

### Pflichtfeuerwehr.

Nachdem das Verzeichnis der **feuerwehrlastigen Mannschaften** für das Jahr 1913 aufgestellt worden ist, wird dies hiermit gemäß § 3 der Feuerlöschordnung mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß das Verzeichnis vom 16. Dezember er. ab eine Woche lang im Gemeindevorstande — Ratszimmer — öffentlich ausliegt.

Rottluff, am 10. Dezember 1912.

Der Gemeindevorstand.

## Schluß der Inseratenannahme Freitags nachmittags 3 Uhr.